

GESCHÄFTSORDNUNG

der Distrikt-Versammlungen

und der Multi-Distrikt-Versammlung im Multi-Distrikt 111–Deutschland

gem. Artikel VII § 2 Abs. 1 I) der Satzung des Multi-Distrikts 111, Neufassung durch Beschluss der Multi-Distrikt-Versammlung vom 18. Mai 2013 in Kassel, geändert durch Beschluss der Multi-Distrikt-Versammlung in Berlin am 13. Mai 2017, geändert durch Beschluss der Multi-Distrikt-Versammlung in Leipzig am 5. Mai 2018, geändert durch Beschluss der Multi-Distrikt-Versammlung in Kiel am 1. Juni 2019, geändert durch Beschluss der Multi-Distrikt-Versammlung online am 29. Mai 2021, geändert durch Beschluss der Multi-Distrikt-Versammlung in Bonn am 21. Mai 2022, geändert durch Beschluss der Multi-Distrikt-Versammlung in Wiesbaden am 13. Mai 2023, geändert durch Beschluss der Multi-Distrikt-Versammlung in Hannover am 11. Mai 2024

Abschnitt I

Distrikt-Versammlung

§ 1 Einberufung

(1) Der Distrikt-Governor lädt die Clubs spätestens 10 Wochen vor der Distrikt-Versammlung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu der Versammlung ein. Er fordert sie auf, Anträge rechtzeitig und formgerecht (§ 3) einzureichen.

(2) Mit der Einberufung teilt der Distrikt-Governor den Clubs mit, ob die Distrikt-Versammlung als Präsenzversammlung oder als Online-Versammlung nach Abschnitt III durchgeführt wird. Weiter bestimmt er im Falle einer Präsenzversammlung das Verfahren zur Anmeldung und Legitimierung der Delegierten entweder nach § 6 Abs. 1 oder nach § 6 Abs. 1a sowie das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen entweder nach § 6 Abs. 2, 3 und 4 oder nach § 6 Abs. 2a und 5. Im Fall einer Online-Versammlung nach Abschnitt III erfolgt die Anmeldung und Legitimierung der Delegierten stets digital über die Mitgliederverwaltung. Ist die Durchführung einer Präsenzversammlung aufgrund einer außergewöhnlichen Lage (z. B. Pandemie) nicht möglich, kann die Versammlung als Online-Versammlung durchgeführt werden.

§ 2 Tagesordnung

Spätestens 4 Wochen vor der Versammlung ist den Clubs die Tagesordnung zu übersenden. Die Aufstellung der Tagesordnung obliegt dem Distrikt-Governor.

Hierbei ist Art. XII § 2 der Satzung des Multi-Distrikts zu beachten.

§ 3 Anträge

(1) Anträge auf Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte oder bestimmter Verhandlungsgegenstände unter einem bereits vorgesehenen Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Distrikt-Versammlung müssen spätestens 7 Wochen vor der Versammlung schriftlich (per Post, per Telefax oder per E-Mail) dem Distrikt-Governor vorliegen. Clubanträge müssen vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter oder vom Club-Sekretär unterzeichnet sein und die Versicherung enthalten, dass sie wirksam und mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden sind. Diese Versicherung kann der Antragsteller auch noch vor Beginn der Versammlung abgeben.

(2) Sämtliche Anträge nebst Begründung sind den Clubs mit der Tagesordnung bekannt zu machen.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann diese auf Antrag des Distrikt-Governors, aufgrund eines Club-Antrages oder aufgrund eines Antrages eines Club-Delegierten geändert werden, wenn die Versammlung die Änderung der Tagesordnung beschließt. Für einen Club-Antrag gilt Abs. 1 Satz 2.

(4) Während der Versammlung können von dem Distrikt-Governor und den Delegierten zu jedem Verhandlungsgegenstand bzw. Tagesordnungspunkt Sachanträge gestellt werden. Jeder Antrag kann bis zur Abstimmung zurückgezogen werden. Der Vorsitzende kann schriftliche Formulierung verlangen.

(4a) Sämtliche Anträge sollen begründet und in ihren finanziellen Auswirkungen dargestellt werden sowie möglichst einen Deckungsvorschlag enthalten.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung können auf

- Begrenzung der Redezeit,
- Schluss der Rednerliste,
- Schluss der Debatte,
- Verweisung des Antrags an das Distrikt-Kabinett oder an einen Ausschuss,
- Unterbrechung der Sitzung,
- Vertagung

gestellt werden. Ein Geschäftsordnungsantrag geht dem Sachantrag vor. Er ist vom Antragsteller zu begründen. Gegen den Geschäftsordnungsantrag ist eine Gegenrede zulässig. Danach hat der Vorsitzende die Versammlung über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen zu lassen.

(6) Bei Annahme eines Geschäftsordnungsantrags auf Schluss der Rednerliste haben nur die in der Rednerliste eingetragenen Redner noch Gelegenheit, sich zum Sachantrag zu äußern. Bei Schluss der Debatte, Verweisung und Vertagung eines Sachantrages haben die noch in der Rednerliste eingetragenen Redner demgegenüber keine Gelegenheit mehr, zum Sachantrag noch Stellung zu nehmen.

(7) Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann in dieser Angelegenheit keinen Geschäftsordnungsantrag mehr stellen.

(8) Nach der Aussprache bzw. nach einem Geschäftsordnungsbeschluss auf Schluss der Debatte ist über die Sachanträge zu beschließen. Werden zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 4 Leitung der Distrikt-Versammlung

Der Distrikt-Governor leitet als Vorsitzender die Distrikt-Versammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Er kann die Moderation einzelner Tagesordnungspunkte auf einen anderen Versammlungsteilnehmer übertragen.

§ 5 Beratung

(1) Jeder Delegierte eines Lions Clubs kann, sobald ihm der Vorsitzende das Wort erteilt, zu jedem zur Verhandlung aufgerufenen Punkt der Tagesordnung sprechen, jedoch möglichst nur einmal. Der Redner soll in seinen Ausführungen nicht unterbrochen werden, soweit sie regelmäßig nicht mehr als fünf Minuten in Anspruch nehmen.

(2) Zur Geschäftsordnung, zur Klärung aufgetretener Zweifel, für das Schlusswort und wenn der Vorsitzende es im Einzelfall zulässt, kann ein Redner während der Beratung des gleichen Gegenstandes mehr als einmal sprechen. Bei Widerspruch entscheidet die Versammlung.

§ 6 Abstimmung, Wahlen

(1) Die stimmberechtigten Delegierten gemäß Artikel VII § 4 Abs. 1 der MD-Satzung haben sich durch Übergabe einer schriftlichen Vollmacht des Club-Präsidenten, 1. Vize-Präsidenten oder Club-Sekretärs auszuweisen. Stimmberechtigt sind nur Anwesende.

(1a) Abweichend von Absatz 1 können die Clubs ihre stimmberechtigten Delegierten wie bei einer Online-Versammlung nach Abschnitt III auch digital über die Mitgliederverwaltung zur Distrikt-Versammlung anmelden und legitimieren.

(2) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. In Zweifelsfällen und wenn die Versammlung es beschließt, muss der Vorsitzende die Stimmen auszählen lassen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2a) Im Falle des Abs. 1a können Abstimmungen mittels eines Online-Tools entsprechend Abschnitt III § 15 erfolgen.

(3) Wahlen werden in den von der Satzung des Multi-Distrikts vorgesehenen Fällen und soweit die Mitgliederversammlung das mit einfacher Mehrheit beschließt, schriftlich und geheim durchgeführt. In diesen Fällen stellen drei vom Vorsitzenden zu bestimmende Delegierte das Ergebnis fest und teilen es dem Vorsitzenden mit, der es bekannt gibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(4) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, sie werden bei der Feststellung der Stimmergebnisse nicht mitgezählt.

(5) Im Falle des Abs. 1a) können Wahlen mittels eines Online-Tools entsprechend Abschnitt III § 15 erfolgen.

§ 7 Anwesenheit des Kabinetts

Die Mitglieder des Kabinetts sollen während der ganzen Versammlungsdauer, die Beauftragten während der Behandlung der ihren Auftrag betreffenden Punkte der Tagesordnung in der Versammlung anwesend sein. Sie müssen jederzeit gehört werden und sollen Anfragen beantworten.

§ 8 Protokoll

(1) Das Protokoll führt der Kabinetts-Sekretär, im Falle seiner Verhinderung ein vom Distrikt-Governor dazu bestelltes Kabinetts-Mitglied. Es ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll soll den wesentlichen Verlauf der Verhandlung knapp zusammenfassen und muss die Beschlüsse wörtlich wiedergeben. Es ist den Clubs innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung zu übermitteln.

(3) Können Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls nicht vom Protokollführer oder vom Vorsitzenden behoben werden, entscheidet zunächst das Kabinetts. Darüber hat der Distrikt-Governor der nächsten Distrikt-Versammlung zu berichten, die gegebenenfalls endgültig entscheidet.

Abschnitt II

Multi-Distrikt-Versammlung

§ 9 Geschäftsgang

Für das Verfahren der Multi-Distrikt-Versammlung des Multi-Distrikts 111 gelten die Bestimmungen des Abschnitts I für die Distrikt-Versammlungen entsprechend, soweit sich aus der Satzung des Multi-Distrikts 111 oder aus den hier folgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Der Vorsitzende des Finanzausschusses oder ein vom Finanzausschuss beauftragter Vertreter steht einem Beauftragten im Sinne des § 7 gleich.

§ 10 Vorbereitung und Durchführung

Die Vorbereitung der Multi-Distrikt-Versammlung obliegt dem Governerrat. Die Einladung zur Multi-Distrikt-Versammlung und die Leitung der Versammlung obliegen dem Vorsitzenden des Governorates, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Der Versammlungsleiter kann die Moderation einzelner Tagesordnungspunkte auf einen anderen Versammlungsteilnehmer übertragen.

§ 11 Tagesordnung

(1) Die Aufstellung der Tagesordnung obliegt dem Governerrat. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist Artikel VII § 2 der Satzung des Multi-Distrikts 111 zu beachten.

(2) Ein Antrag ist auch in die Tagesordnung der Multi-Distrikt-Versammlung aufzunehmen, wenn dieser Antrag einer vorangegangenen Distrikt-Versammlung vorgelegen hat und von dieser angenommen worden ist.

Auch für einen solchen Antrag gilt unbeschadet § 3 Abs. 3 die 7-Wochen-Frist gemäß § 3 Abs. 1.

(3) Der Jahresabschluss für das vorangegangene Lions-Jahr und der Finanzplan für das folgende Lions-Jahr müssen mindestens 7 Wochen vor dem Termin der Multi-Distrikt-Versammlung den Clubs übermittelt werden.

(4) Der Jahresabschluss der Stiftung der Deutschen Lions (SDL) muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Multi-Distrikt-Versammlung den Clubs übermittelt werden.

§ 12 Protokoll

- (1) Das Protokoll führt der Generalsekretär/Geschäftsführer der Geschäftsstelle oder ein vom Vorsitzenden bestelltes Mitglied des Governorrates. Es ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Zur Protokollabfassung kann der Verlauf der Verhandlungen auf Tonträger aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung wird nach Billigung des Protokolls gelöscht.
- (3) Das Protokoll ist den Clubs innerhalb sechs Wochen nach der Multi-Distrikt-Versammlung zu übersenden.
- (4) Über Einwendungen entscheidet zunächst der Governorrat. Darüber hat der Vorsitzende des Governorrates der nächsten Multi-Distrikt-Versammlung zu berichten, die gegebenenfalls endgültig entscheidet.

Abschnitt III

Online-Versammlungen

§ 13 Online/Hybrid-Versammlung

Nachfolgend wird unter einer Online-Versammlung sowohl eine reine über das Internet durchgeführte Versammlung als auch eine Hybrid-Versammlung verstanden, bei der sowohl online als auch am Versammlungsort Teilnehmer beteiligt sind.

§ 14 Gültigkeit

Die nachfolgenden Regelungen für Online-Versammlungen gelten sowohl für Distrikt- als auch Multi-Distrikt-Versammlungen. Die vorstehenden Vorschriften bleiben hiervon unberührt, soweit nicht in diesem Abschnitt abweichend geregelt.

§ 15 Abstimmungen

Abstimmungen bei einer Online-Veranstaltung erfolgen ausschließlich über ein vom Distrikt oder Multi-Distrikt bereitgestelltes Abstimmungstool. Die Delegierten erhalten hierzu rechtzeitig vor der Versammlung ihren persönlichen elektronischen Stimmzettel. Dieser Stimmzettel wird einmalig für den Delegierten ausgestellt.

§ 16 Anträge während der Versammlung

Die Modalitäten für Wortbeiträge und Anträge nach der Geschäftsordnung werden zu Beginn der Versammlung den Teilnehmern erläutert und orientieren sich an den technischen Gegebenheiten.

Abweichend von § 3 Abs. 5 Unterpunkt 3 ist ein Antrag auf Schluss der Debatte im Rahmen einer Online-Versammlung nicht möglich.

Abschnitt IV

Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Das Online-Tool gemäß Abschnitt I § 6 Abs. 1a), 2a) und 5 und gemäß Abschnitt III § 15 muss nach dem Stand der Technik abgesichert sein.

§ 18 Versand / Zustellung

Die Versendung der Einladung, der Tagesordnung, von Anträgen gem. § 3 Abs. 2, des Protokolls und der in § 11 Abs. 2 genannten Sitzungsvorlagen für die Distrikt-Versammlungen und die Multi-Distrikt-Versammlung kann wirksam per Post, per Telefax, per E-Mail oder – nur für die Multi-Distrikt-Versammlung – durch Einstellung ins Internet unter www.lions.de erfolgen. Bei Einstellung ins Internet sind die Clubs zeitgleich schriftlich per Post, per Telefax oder per E-Mail über die jeweils erfolgte Einstellung zu unterrichten.

Für die Rechtzeitigkeit ist bei Postversand die Aufgabe zur Post, sonst der Zeitpunkt der Absendung des Telefax bzw. der E-Mail, bei Einstellung ins Internet die Absendung der Unterrichtung über die erfolgte Einstellung maßgebend.

Die in § 11 Abs. 2 genannten Sitzungsvorlagen für die Multi-Distrikt-Versammlung gelten auch durch Veröffentlichung in der Zeitschrift LION als den Clubs übermittelt.

§ 19 Übergeordnete Regelungen

Diese Regelungen insbesondere nach Abschnitt III gelten vorbehaltlich entgegenstehender Vorgaben von Lions Clubs International.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. Mai 2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung der Distrikt-Versammlungen und der Multi-Distrikt-Versammlung im Multi-Distrikt 111, einschließlich aller bisher erfolgten Änderungen.